

Tutorium im Sachenrecht

– Der Erwerb vom Nichtberechtigten gem. §§ 932– 934 BGB –

Fall 1

Der Saarbrücker Unternehmer U hat seinen Porsche Boxter seinem Freund, dem Banker B, geliehen, damit dieser einer Eroberung imponieren kann. Als der B jedoch wegen Turbulenzen am Finanzmarkt kurzfristigen Liquiditätsbedarf hat, sieht er nur einen Ausweg: Er muss den teuren Flitzer zu Geld machen. Die Offerte des befreundeten Autonarren A kommt ihm da gerade Recht. Beide werden sich zum marktüblichen Preis handelseinig. Der A ist zwar fast überzeugt, dass der Porsche dem B gehört, lässt sich vorsichtshalber aber den Kfz-Brief vorlegen. B, der dies geahnt hat, ist auf diese Situation vorbereitet und legt einen gefälschten Kfz-Brief vor, aus dem er selbst als Eigentümer hervorgeht. Zufrieden über den Neuzugang in seiner Sammlung unternimmt A sogleich eine Spritztour mit seinem neuen Wagen. Als er dabei dem U begegnet, verlangt dieser erbost seinen Porsche heraus. **Zu Recht?**

Fall 2

B hat noch ein anderes Problem. Er ist Eigentümer einer Ausgabe der 61. Auflage des Palandt, die für ihn wegen der dortigen Kommentierung zum alten Verjährungsrecht sehr wichtig ist. Weil sein Anwaltskollege L gerade mit einem Fall zum alten Verjährungsrecht konfrontiert wurde, hatte B den Kommentar an L verliehen.

Als V von B's Abwesenheit erfuhr, entschied er sich in Kenntnis des Befundortes des Palandt, diesen zu Geld zu machen. Dazu fälschte V eine Vollmachtsurkunde, die ihm Vertretungsmacht in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten einräumte. Einen Interessenten für den Palandt fand V schnell in J, der V für den Eigentümer hielt. V gaukelte J vor, er habe das Werk an L verliehen. L werde das Werk aber kommende Woche auf Veranlassung des V an J aushändigen.

Bei L legte V die Urkunde vor und behauptete, dass B seinen Palandt an J vor dem Urlaub verkauft hat. V forderte L daher auf, den Palandt an J zu übergeben, da V selbst keine Zeit haben würde. L vertraute der hervorragenden Fälschung der Vollmachtsurkunde und meinte, im Interesse des B zu handeln. Er händigte das Werk daher wie befohlen an J aus. B ist außer sich, als er davon erfährt. Er meint, V habe doch alles nur erreicht, weil er L getäuscht habe. J habe ja nur an das Gerede des L geglaubt.

Hat B gegen J einen Herausgabeanspruch?

Lesehinweise & Rspr.

- Schmitz, *Grundfälle zu §§ 929 ff. BGB*, JuS 1975, 447, 572, 717.
- *Frahm/Würdinger*, *Der Eigentumserwerb an Kraftfahrzeugen*, JuS 2008, 14.
- BGH NJW 2007, 2844 = JuS 2008, 87 = Würdinger, NJW 2008, 1422.